

## **Motorradfahrer weicht kleinem Radfahrer aus**

### ***Eltern des Jungen haften nicht für den Schaden***

Der neunjährige Junge fuhr schon seit einiger Zeit alleine mit dem Fahrrad zur Schule oder zu seinem Freund. Wie man sich im Straßenverkehr verhält, war ihm einigermaßen klar, hatte er doch in der Schule schon Verkehrsunterricht gehabt. Trotzdem überquerte er eines Tages, ohne nach rechts oder links zu sehen, eine Vorfahrtsstraße. Deshalb übersah er einen Motorradfahrer, der zwar gerade noch ausweichen konnte, bei dem Manöver aber stürzte.

Die schwere Maschine war ganz schön demoliert, auch die Lederklamotten. Dafür sollten jetzt die Eltern des Jungen aufkommen, denen der Motorradfahrer vorwarf, ihre Aufsichtspflicht verletzt zu haben. Doch das Oberlandesgericht Oldenburg entschied gegen ihn (1 U 73/04). In diesem Alter sei es völlig normal - und auch wichtig für die Entwicklung eines Kindes -, unbeaufsichtigt Rad zu fahren.

Kinder müssten ja allmählich daran gewöhnt werden, allein im Straßenverkehr zurechtzukommen (ab ca. sechs Jahren als Fußgänger, spätestens mit acht Jahren auch als Radfahrer). Da der Junge das Rad beherrschte, die wesentlichen Verkehrsregeln kannte und schon längere Zeit ohne Probleme selbstständig gefahren sei, könne man den Eltern keinen Vorwurf machen. Beim Jungen selbst sei nichts zu holen: Kinder von sieben bis zehn Jahren hafteten nicht für Schäden, die sie im Straßenverkehr verursachten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/motorradfahrer-weicht-kleinem-radfahrer-aus>